



LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG BADEN-WÜRTTEMBERG

Information zu den Auswirkungen der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich auf die spätere oder schon laufende Versorgung

1. Allgemeines

Im Fall der Ehescheidung werden die während der Ehezeit erworbenen Versorgungsanswartschaften auf beide Ehegatten zu gleichen Teilen aufgeteilt (Versorgungsausgleich).

Der Ausgleich wird in der Regel dadurch hergestellt, dass der ausgleichsberechtigte Ehegatte eine „Gutschrift“ in der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, und zwar auch dann, wenn beide Ehegatten im Beamten- oder Richterverhältnis stehen.

Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe ein Versorgungsausgleich durchzuführen ist, trifft das Familiengericht. Der Versorgungsausgleich wird mit der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts wirksam. Eine Änderung der bereits rechtskräftigen Entscheidung ist auf Antrag eines Beteiligten unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Wenden Sie sich in diesem Falle direkt an das Familiengericht oder an Ihren Rechtsanwalt.

Seit 01.09.2009 ist der Versorgungsausgleich im Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) geregelt. Das neue Recht gilt für alle Verfahren über den Versorgungsausgleich, die ab diesem Zeitpunkt eingeleitet worden sind. Die neuen Regelungen für die Anpassung eines im Versorgungsausgleich erworbenen Anrechts (bisher: Härtefallregelungen) gelten für alle Anträge, die ab dem 01.09.2009 eingehen.

2. Auswirkungen auf die Bezügezahlung

Aufgrund unterschiedlicher Auswirkungen müssen wir zunächst unterscheiden, ob Sie zum Zeitpunkt, in dem das Familiengericht über den Versorgungsausgleich rechtskräftig entschieden hat, noch im aktiven Dienstverhältnis stehen oder bereits im Ruhestand sind.

2.1 Entscheidung während des aktiven Dienstverhältnisses

Ihre Dienstbezüge werden während Ihres aktiven Dienstverhältnisses nicht gekürzt. Dies gilt auch dann, wenn an den geschiedenen ausgleichsberechtigten Ehegatten bereits eine Rente aus dem Versorgungsausgleich gezahlt wird.

Ab Beginn des Ruhestandes (z.B. auch bei vorzeitiger Dienstunfähigkeit) wird das Ruhegehalt gekürzt. Die Kürzung erfolgt auch dann, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte

- eine Rente aus dem Versorgungsausgleich noch nicht erhalten kann
oder
- sich zwischenzeitlich wiederverheiratet hat.

2.2 Entscheidung im Ruhestand

2.2.1 Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich **vor dem 01.01.2011**

Das Ruhegehalt wird erst gekürzt, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte aus dem Versorgungsausgleich eine Rente erhält.

2.2.2 Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich **nach dem 31.12.2010**

Das Ruhegehalt wird nach Wirksamkeit (Rechtskraft) der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich gekürzt.

3. Höhe des vom Ruhegehalt abzuziehenden Kürzungsbetrages

Ausgangswert ist der vom Familiengericht festgesetzte Versorgungsausgleich. Dieser erhöht oder vermindert sich nach dem Ende der Ehezeit entsprechend der bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge d.h. es findet eine sogenannte Dynamisierung des Versorgungsausgleichs statt.

Beispiel:

Das Familiengericht hat bei einem mit Ablauf des 31.03.2010 in den Ruhestand tretenden Beamten der Besoldungsgruppe A 12 zum 31.05.2002 einen Versorgungsausgleich in Höhe von 475,58 EUR festgestellt. Dieser erhöht sich wie folgt:

Bezügeanpassung am	um v.H.	Erhöhung auf
01.07.2003	2,30	486,52 EUR
01.04.2004	0,90	490,90 EUR
01.08.2004	0,90	495,32 EUR
01.01.2008	1,50	502,74 EUR
01.11.2008	1,40	509,78 EUR
01.03.2009	1,00	514,88 EUR
01.03.2009	2,90	529,81 EUR
01.03.2010	1,10	535,64 x 0,96208¹ = 515,33 EUR

Ab Eintritt in den Ruhestand am 01.04.2010 beträgt der Kürzungsbetrag 515,33 EUR. Dieser Betrag erhöht sich vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand in dem Verhältnis, in dem sich die beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge erhöhen oder vermindern.

Sollten Sie Fragen zur rentenrechtlichen Auswirkung des Versorgungsausgleichs haben, wenden Sie sich bitte an den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung.

4. Auswirkungen auf die Hinterbliebenenversorgung

Die Rente für den ausgleichsberechtigten Ehegatten aus dem Versorgungsausgleich bleibt auch nach Ihrem Tode bestehen. Sofern Ihre Hinterbliebenen Versorgungsbezüge erhalten, werden diese entsprechend gekürzt.

5. Ausnahmen von der Kürzung der Versorgungsbezüge

5.1 Keine (anteilige) Kürzung auf Antrag

5.1.1 Keine (anteilige) Kürzung der Versorgungsbezüge auf Antrag wegen Zahlung von Unterhalt

Der Antrag auf Anpassung wegen Zahlung von Unterhalt ist **ausschließlich beim Familiengericht zu stellen.**

Leisten Sie an Ihren früheren Ehegatten Unterhaltszahlungen, vermindert sich der Kürzungsbetrag in Höhe des Betrages der Unterhaltszahlung, höchstens jedoch in Höhe der Differenz der beiderseitigen Ausgleichswerte aus den Anrechten, aus denen Sie eine laufende Versorgung beziehen.

Beispiel:

a) Versorgungsbezüge der Antrag stellenden Person	2.000,00 EUR
b) Unterhaltszahlung an die ausgleichsberechtigte Person	600,00 EUR
c) Kürzungsbetrag auf Grund Versorgungsausgleich	800,00 EUR
d) Versorgung der antragstellenden Person aus dem Versorgungsanspruch der ausgleichsberechtigten Person	400,00 EUR
e) Differenz zwischen den beiderseitigen Ausgleichswerten c) + d)	400,00 EUR

Die Aussetzung der Kürzung ist auf den Differenzbetrag e) in Höhe von 400,00 EUR zu beschränken.

¹ Geringere Anpassung von Versorgungsbezügen gegenüber den Dienstbezügen eines „aktiven“ Beamten

Antragsberechtigt sind Sie als die ausgleichspflichtige Person. Ebenfalls einen Antrag stellen kann die ausgleichsberechtigte Person.

5.1.2 Keine anteilige Kürzung der Versorgungsbezüge auf Antrag wegen Invalidität oder bei besonderer Altersgrenze

Bei einer Entscheidung über den Versorgungsausgleich nach dem Recht ab 1. September 2009 wird jedes in der Ehezeit erworbene Anrecht geteilt.

Die Kürzung der Versorgung kann daher auf Antrag angepasst werden, wenn

- Sie eine laufende Versorgung wegen Dienstunfähigkeit (Invalidität) oder Erreichens einer besonderen Altersgrenze erhalten **und**
- Sie aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht von einem anderen Versorgungs-/Versicherungsträger noch keine Leistungen beziehen können **und**
- der Kürzungsbetrag am Ende der Ehezeit eine bestimmte Wertgrenze überschritten hatte (Bagatellgrenze Stand 2010: 51,10 EUR)

Die Kürzung wird nur in der Höhe angepasst, die der Leistung des anderen Versorgungsträgers entspricht, die noch nicht gezahlt werden kann.

Beziehen Sie mehrere Versicherungen, z.B. Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung, berufsständische Versorgung, Alterssicherung der Landwirte usw., besteht ggf. nur ein anteiliger Anspruch auf Anpassung der Kürzung.

5.1.3 Keine Kürzung der Versorgungsbezüge auf Antrag wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person

Die Versorgungsbezüge werden auf Antrag nicht (weiter) gekürzt, wenn aus dem Versorgungsausgleich **keine Leistungen oder nur geringfügige Leistungen** gezahlt worden sind, weil der ausgleichsberechtigte Ehegatte verstorben ist.

Die Kürzung der Versorgungsbezüge entfällt nach Antragstellung mit Wirkung für die Zukunft.

Antragsberechtigt sind Sie als die ausgleichspflichtige Person.

5.2 Keine Kürzung der Versorgungsbezüge durch Zahlung eines Kapitalbetrages

Die Kürzung der Versorgungsbezüge kann **ganz oder teilweise** durch Zahlung eines Kapitalbetrages an uns abgewendet werden. Die Zahlung des Betrages ist jederzeit (auch nach dem Eintritt in den Ruhestand) möglich.

Folgendes Beispiel soll für Sie als Anhaltspunkt für den finanziellen Aufwand dienen:

Vom Familiengericht festgesetzter Versorgungsausgleich 100 EUR, die Einzahlung erfolgte im Jahr 2010.

Ende der Ehezeit	Höhe des Kapitalbetrages
im Jahr 1993	ca. 26.300 EUR
im Jahr 2010	ca. 23.670 EUR

Falls Sie die Kürzung Ihrer Versorgungsbezüge abwenden wollen, fragen Sie bitte wegen der Einzelheiten vorher bei uns an.

6. Auswirkungen der Scheidung auf den Familienzuschlag

Nach der Scheidung steht Ihnen in der Regel der ehedem bezogene Anteil im Familienzuschlag nicht mehr zu. Ihre Bezüge werden um den entsprechenden Betrag gemindert.

Sollten Sie jedoch gegenüber Ihrem geschiedenen Ehegatten zum Unterhalt verpflichtet sein, kann der ehedem bezogene Anteil im Familienzuschlag unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin gezahlt werden. Bitte weisen Sie dies gegenüber Ihrem zuständigen Arbeitsgebiet nach.

Ihr
Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg